3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff.1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI. S. 244 ff) und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 S. 88 ff) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. Nr. 18/2019 S. 309) und § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (Abfallsatzung) vom 19.10.2015, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26.09.2016, am 10.11.2020 in öffentlicher Sitzung folgende 3. Änderungssatzung im Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg gem. § 7 Abs. 2 a der Unternehmenssatzung am 21.12.2020 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg wird wie folgt geändert:

§ 3, Abs. 1, Ziff. 1, wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 51,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben. Kann das genaue Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 1a der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 51,00 € / (Behälter * Jahr).

Behälter- größe	Abfuhrrhyth- mus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
40	28-täglich	32,80 €/Jahr	83,80 €/Jahr
40 I	14-täglich	65,60 €/Jahr	116,60 €/Jahr
60 I	14-täglich	98,40 €/Jahr	149,40 €/Jahr
80 I	14-täglich	131,20 €/Jahr	182,20 €/Jahr
120 l	14-täglich	196,80 €/Jahr	247,80 €/Jahr
240 l	14-täglich	393,60 €/Jahr	444,60 €/Jahr
660 I	14-täglich	1.082,40 €/Jahr	1.133,40 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.804,00 €/Jahr	1.855,00 €/Jahr
660 I	wöchentlich	2.164,80 €/Jahr	2.215,80 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	3.608,00 €/Jahr	3.659,00 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und / oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 3,28 € / (Liter * Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 51,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

§ 3, Abs. 1, Ziff. 2, wird wie folgt neu gefasst:

 Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 36,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

Behälter- größe	Abfuhrrhyth- mus	jährliche Gebühr <u>ohne</u> Grundgebühr	Jährliche Gebühr <u>mit</u> Grundgebühr
240 I	14-täglich	240,00 €/Jahr	276,00 €/Jahr
660 I	14-täglich	660,00 €/Jahr	696,00 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.100,00 €/Jahr	1.136,00 €/Jahr
660 I	wöchentlich	1.320,00 €/Jahr	1.356,00 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	2.200,00 €/Jahr	2.236,00 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und / oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € / (Liter * Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 36,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

§ 3, Abs. 1, Ziff. 4, wird wie folgt neu gefasst:

4. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 13,00 € / (Behälter * Jahr) erhoben.

Behälter- größe	Abfuhrrhyth- mus	Jährliche Gebühr <u>ohne</u> Grundgebühr	Jährliche Gebühr <u>mit</u> Grundgebühr
60 I	14-täglich	30,00 €/Jahr	43,00 €/Jahr
80 I	14-täglich	40,00 €/Jahr	53,00 €/Jahr
120 l	14-täglich	60,00 €/Jahr	73,00 €/Jahr
240	14-täglich	120,00 €/Jahr	133,00 €/Jahr
660 I *	14-täglich	330,00 €/Jahr	343,00 €/Jahr
1.100 *	14-täglich	550,00 €/Jahr	563,00 €/Jahr

^{*} Behälter mit 660 und 1.100 Liter Inhalt stehen nur für kompostierbare Grünabfälle, jedoch nicht für Bioabfälle zur Verfügung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bardowick, den 22.12.2020

GfA Lüneburg gkAöR Der Vorstand Oliver Schmitz (Dipl.-Kfm.)